



Vereinssatzung

der

Sportgemeinschaft

TSV/DJK Herrieden e.V.

Anmerkung: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

§ 1: Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft TSV/DJK Herrieden e.V.“.
- (2) Er wurde am 07. Mai 1971 gegründet und ist Rechtsnachfolger der zusammengeschlossenen Sportvereine „Turn- und Sportverein 1906 Herrieden“ und „Deutsche-Jugendkraft-Kolping Herrieden“.
- (3) Das beiderseitige Vereinsvermögen wurde gemeinschaftliches Vermögen.
- (4) Der Verein wurde am 30.06.1971 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.
- (5) Der Verein führt ein eigenes Vereinsabzeichen. Seine Farben sind „Grün-Weiß“.
- (6) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK-Diözesanverbandes Eichstätt. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Satzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (8) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (9) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (10) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

- (11) Der Verein „Sportgemeinschaft TSV/DJK Herrieden“ mit dem Sitz in Herrieden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
- (12) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der Jugendpflege.
- (13) Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (14) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (15) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vergütung für Vereinstätigkeit und Ehrenamtspauschale

- (1) Vereinsämter und Ämter in den Vereinsorganen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und deren Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen trifft der Gesamtvorstand.
- (4) Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen oder hauptamtliche Beschäftigte oder nebenberuflich Tätige anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB im Rahmen der vom Gesamtvorstand beschlossenen Richtlinien und Regelungen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann seine Zuständigkeiten über die Vergütungen für die Vereinstätigkeit auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung von Übungsleitern.
- (7) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zw. des Gesamtvorstandes und ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- bzw. Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3: Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamten Entfaltung christlicher Verantwortung dienen.

Die Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen des DJK-Sportverbandes sowie des BLSV und dessen Fachverbänden, ebenso an den Konferenzen und Schulungen dieser Verbände auf

allen Ebenen. Er bemüht sich um die Verbreitung und Auswertung des DJK Schrifttums und des Schrifttums des BLSV.

- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 4: Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK und des BLSV anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Fördermitglieder

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK-Sportverband und im BLSV.

- (3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 5: Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.

- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6: Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen,
- (2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 7: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK und des BLSV anzuerkennen,
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle und religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben,
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen,
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 8: Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Abteilungen können eigene Abteilungsbeiträge erheben. Rechnungslegung über die Verwendung erfolgt in den jeweiligen Abteilungsversammlungen.
- (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 9: Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).

§ 10: Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich aus dem Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand zusammen.
- (2) Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - (a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - (b) der Geistliche Beirat,
 - (c) der Kassier,
 - (d) der Schriftführer,
 - (e) die einzelnen Abteilungsleiter,
 - (f) dem Jugendbeauftragten,
 - (g) der Frauenbeauftragten,
 - (h) einem von der Stadt Herrieden zu benennenden Vertreter,
 - (i) bis zu drei vom Gesamtvorstand zu berufenen Beisitzern, wovon einen Beisitzer die Fußballabteilung als mitgliederstärkste Abteilung stellt.

Dem Gesamtvorstand obliegen Entscheidungen außerhalb der laufenden Vereinsverwaltung. Der Gesamtvorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einsetzen und diesen Aufgaben übertragen.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- (a) bis zu vier gleichberechtigte Vorsitzende;
- (b) der Kassier;
- (c) der Schriftführer.

(d) Die Aufgabenverteilung des geschäftsführenden Vorstands obliegt einer vom Gesamtvorstand zu erlassenen Geschäftsordnung.

(e) Beschlüsse des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind auch dann wirksam, wenn einzelne Vorstandsposten nicht besetzt sind.

(f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden gleichermaßen vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie bilden den "Vorstand im Sinne des § 26 BGB". Im Innenverhältnis werden die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands durch eine Geschäftsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Vereinssatzung ist. Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Vertretung, Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, sowie der Geschäftsordnung. Insbesondere führt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Der geschäftsführende Vorstand kann sich hierbei vom Gesamtvorstand bzw. einzelnen Mitgliedern des Gesamtvorstands unterstützen lassen.

§ 11: Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins. Die Aufgaben im Einzelnen sind:

- a) Die Vorsitzenden sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen.
- b) Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
- c) Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das

Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik. Dem Schriftführer können für einzelne Aufgaben geeignete Vereinsmitglieder zur Unterstützung beigeordnet werden.

- d) Dem Vereinsjugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilung aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsjugendordnung.
- e) Der Kassier verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- f) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung. Sie sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für den geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung.

Sie sind für die Haltung und die Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.

§ 12: Wahl und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle.
- (3) Der Vereinsjugendleiter wird auf der Mitgliederversammlung der Vereinsjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes.
- (4) Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
- (5) Wahl und Berufung in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß schriftlich geladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit

einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet die Ablehnung des Antrags.

- (7) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von den Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13: Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Jährliche Mitgliederversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

§ 14: Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich Satzungsänderungen.
- b) Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und Wahl der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zusätzlich dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 15: Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von den Vorsitzenden durch Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt der Stadt Herrieden

und in der Lokalzeitung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ist einzuhalten.

- (2) Anträge von Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und nicht mehr als 10 Prozent der anwesenden Mitglieder widersprechen.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Vorsitzenden und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16: Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK Diözesanverband oder dem BLSV

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austritt ist dem Diözesanverband mitzuteilen.
- (4) Der Austritt wird erst rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber dem DJK-Sportverband und dem DJK-Diözesanverband bzw. dem BLSV.
- (5) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband bzw. BLSV fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder

Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 17: Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen wie folgt reguliert:

Das Vereinsvermögen fällt anteilmäßig (aufgrund geleisteter Zuschüsse und Sachleistungen) an die Stadt Herrieden und die katholische Kirchengemeinde Herrieden zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden haben.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25.04.2025 einstimmig angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Gezeichnet:


Bernadette Haag und Gerhard Goth, Vorsitzende


Ute Sand, bisherige Schriftführerin, und Hermann Ritzer, neuer Schriftführer

